

Sitzung/Gremium	am:	
Ausschuss für Umwelt, Abfall und Landwirtschaft	22.10.2019	öffentlich
Kreisausschuss des Landkreises Friesland	06.11.2019	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Friesland	18.12.2019	öffentlich

Bezeichnung des Beratungsgegenstandes:

Aufhebung der Verordnung über die im Hooksier Binnhafen -Hooksmeer-geltenden örtlichen Sondervorschriften zur Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen "Besondere Hafenordnung Hooksmeer"

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung über die im Hafen Hooksmeer geltenden örtlichen Sondervorschriften zur Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen "Besondere Hafenordnung Hafen Hooksmeer wird zum 31.12.2019 aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein						
Gesamtkosten der Maßnahmen (ohne Folgekosten)	Direkte jährliche Folgekosten	Finanzierung: Eigenanteil objektbezogene Einnahmen		Sonstige einmalige oder jährliche laufende Haushaltsauswirkungen		
€ XXXXX	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX	€ XXXX		
Erfolgte Veranschlagung: <input type="checkbox"/> Ja, mit € <input type="checkbox"/> Nein						
im <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt Produkt- bzw. Investitionsobjekt: XXXX						
Vorlage betrifft die demografische Entwicklung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
Falls ja, in welcher Art: XXXX						
Vorlage bezieht sich auf XXXX	MEZ Nr. XXXXXX Titel:		HSP Nr. XXXXXX Titel:			
Sachbearbeiter/in Fachbereichsleiter/in		Sichtvermerke: Abteilungsleiter/in Kämmerei Landrat				
Abstimmungsergebnis:						
Fachausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreisausschuss	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.
Kreistag	einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:	Kts. gen.:	abw. Beschl.

Begründung:

Bis zum Inkrafttreten der Niedersächsischen Hafenordnung (NHafenO) am 25.01.2007 war der Landkreis Friesland zuständige Hafenbehörde für den Hafen Hooksmeer. Danach war diese Aufgabe dem Land Niedersachsen übertragen. Durch Inkrafttreten der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten - Niedersachsen - am 08.05.2012 liegt die Zuständigkeit nun wieder beim Landkreis Friesland.

Auf dieser Grundlage erließ der Kreistag in seiner Sitzung am 25.06.2013 die Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Hooksmeer.

Ebenso wie die Festlegung des Hafenbereichs sind auch die Benutzungsregeln innerhalb des Hafenbereichs nunmehr per Allgemeinverfügung zu regeln¹.

Bisher galten die Benutzungsregeln der

Verordnung über die im Hafen Hooksmeer geltenden örtlichen Sondervorschriften zur Verordnung für die Häfen im Lande Niedersachsen "Besondere Hafenordnung Hafen Hooksmeer.

Diese vom Kreistag am 08.04.2004 erlassene und mittlerweile nicht mehr rechtskonforme Verordnung ist aufzuheben, um die derzeit in Vorbereitung befindliche

Allgemeinverfügung über die im Hafen Hooksmeer geltenden örtlichen Sondervorschriften zur „Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Hooksmeer“

erlassen zu können. Ziel ist es die Allgemeinverfügung zum 01.01.2020 zu erlassen.

Bei den Benutzungsregeln handelt es sich nunmehr um gefahrenabwehrrrechtliche und organisatorische Aspekte der Hafennutzung. Der Erlass einer Verordnung durch den Kreistag ist weder vorgeschrieben noch erforderlich. Die Beordnung der Benutzungsregeln kann demnach als Geschäft der laufenden Verwaltung in Form einer Allgemeinverfügung erfolgen. Kurz gesagt, eine politische Entscheidung für die Festlegung der Benutzungsregeln ist künftig nicht mehr erforderlich.

Zur Information über den Regelungsinhalt liegt der derzeitige mit den Nutzern des Hafens weitgehend abgestimmte Entwurf der zu erlassenden Allgemeinverfügung als Anlage 2 bei.

Anlage(n):

Anlage 1 – Aufzuhebende Verordnung vom 08.04.2004

Anlage 2 – Entwurf der von der Verwaltung noch zu erlassenden Allgemeinverfügung Hafen Hooksmeer (Stand: 26.09.2019)

¹ Rechtsgrundlagen: § 26 Abs.2 Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) und § 2 Nr. 1 Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten (ZustVO-Hafen-Schifffahrt) die auf Häfen anzuwenden sind, in denen die Aufgaben der Gefahrenabwehr den Landkreisen obliegen.

